

## Hintergrund-Daten

# Löhne, Renten und Existenzminimum

## Ein komplexes Geflecht

### 1. Rente und Grundsicherung

Die Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung seit dem rentenpolitischen Paradigmenwechsel unter Rot-Grün zu Beginn des Jahrhunderts hat ein im Trend sinkendes Rentenniveau zur Folge. Im Zeitverlauf steigt der aktuelle Rentenwert (AR) schwächer als das Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auf der anderen Seite legt der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter (außerhalb von Einrichtungen) seither stärker zu als der Zahlbetrag des AR. Ab 2021 steigt zudem infolge des neuen »Renten-Freibetrags« die Schwelle für die Berech-

tigung zum Bezug aufstockender Leistungen der Grundsicherung deutlich an.

Welche Auswirkungen haben diese Entwicklungen auf das Risiko, im Alter eine Rente zu erhalten, die alleine die Grundsicherungsberechtigung nicht mehr ausschließen kann? In vielen Debattenbeiträgen dominieren nach wie vor stark relativierende Stimmen. Demgegenüber belegen die einschlägigen Daten: Seit dem Jahr 2003 sind tendenziell immer höhere Anwartschaften erforderlich, um – bei typisierender Betrachtung – alleine mit dem Zahlbetrag der Rente die Berechtigung zum Bezug aufstockender Grundsicherung im Alter ausschließen zu können.

#### Um alleine mit dem Zahlbetrag der Rente den Anspruch auf aufstockende Grundsicherung im Alter auszuschließen, werden mindestens benötigt ...

Zeitpunkt <sup>(1)</sup>	Entgeltpunkte <sup>(2)</sup>	Verdienstposition (bei 45 Beitrags- jahren) <sup>(3)</sup> in Prozent	Beitragsjahre in Abhängigkeit von der Verdienstposition <sup>(3)</sup> in Prozent			nachrichtlich: Relation SoHi-Bedarf zu Netto-StR <sup>(4)</sup>
			100,0	75,0	66,7	
			Beitragsjahre			
2020 [IV]	27,4852	61,1	27,5	36,6	41,2	1 : 1,64
2020 [III]	27,3864	60,9	27,4	36,5	41,1	1 : 1,64
2020 [II]	28,2357	62,7	28,2	37,6	42,4	1 : 1,59
2020 [I]	28,1676	62,6	28,2	37,6	42,2	1 : 1,60
2019 [IV]	27,6871	61,5	27,7	36,9	41,5	1 : 1,63
2019 [III]	27,6190	61,4	27,6	36,8	41,4	1 : 1,63
2019 [II]	28,3959	63,1	28,4	37,9	42,6	1 : 1,58
2019 [I]	28,3608	63,0	28,4	37,8	42,5	1 : 1,59
2018 [IV]	27,9593	62,1	28,0	37,3	41,9	1 : 1,61
2018 [III]	27,9593	62,1	28,0	37,3	41,9	1 : 1,61
2018 [II]	28,8148	64,0	28,8	38,4	43,2	1 : 1,56
2018 [I]	28,7785	64,0	28,8	38,4	43,2	1 : 1,56
2017 [IV]	29,5463	65,7	29,5	39,4	44,3	1 : 1,52
2017 [III]	29,5463	65,7	29,5	39,4	44,3	1 : 1,52
2017 [II]	30,0296	66,7	30,0	40,0	45,0	1 : 1,50
2017 [I]	30,0296	66,7	30,0	40,0	45,0	1 : 1,50
2016	29,6679	65,9	29,7	39,6	44,5	1 : 1,52
2015	30,3147	67,4	30,3	40,4	45,5	1 : 1,48
2014	30,0273	66,7	30,0	40,0	45,0	1 : 1,50
2013	29,6546	65,9	29,7	39,5	44,5	1 : 1,52
2012	28,9066	64,2	28,9	38,5	43,4	1 : 1,56
2011	28,7282	63,8	28,7	38,3	43,1	1 : 1,57
2010	28,1391	62,5	28,1	37,5	42,2	1 : 1,60
2009	27,8275	61,8	27,8	37,1	41,7	1 : 1,62
2008	27,6667	61,5	27,7	36,9	41,5	1 : 1,63
2007	27,1735	60,4	27,2	36,2	40,8	1 : 1,66
2006	26,5572	59,0	26,6	35,4	39,8	1 : 1,69
2005	26,1435	58,1	26,1	34,9	39,2	1 : 1,72
2004	25,0944	55,8	25,1	33,5	37,6	1 : 1,79
2003	24,0017	53,3	24,0	32,0	36,0	1 : 1,87

<sup>(1)</sup> Bis 2016: Jahresende - ab 2017: im letzten Monat des Quartals.

<sup>(2)</sup> Durchschnittsverdiener erwerben pro Jahr Beitragszahlung einen Entgeltpunkt.

<sup>(3)</sup> Erwerbslebensdurchschnittliche Entgeltposition bezogen auf das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. In absoluten Werten sind dies im Jahr 2020 (pro Monat) nach vorläufigen Werten bei 100% 3.379 Euro, bei 75% 2.534 Euro und bei 66,7% 2.254 Euro.

<sup>(4)</sup> SoHi = Sozialhilfe; Netto-Standardrente = Rentenzahlbetrag nach 45 Beitragsjahren zu Durchschnittsentgelt (45 pEP).

Quelle: DESTATIS, DRV-Bund sowie eigene Berechnungen

### Ausgangsdaten

Zeitpunkt <sup>(1)</sup>	AR	KV-Anteil Rentner	PV-Anteil Rentner <sup>(2)</sup>	AR (Zahlbetrag)	Durchschnittsentgelt <sup>(3)</sup>	SoHi-Bedarf <sup>(4)</sup>
	EUR	Prozent		EUR		
2020 IV]	34,19	7,85	3,30	30,38	40.551	835
2020 [III]	34,19	7,85	3,30	30,38	40.551	832
2020 [II]	33,05	7,85	3,30	29,36	40.551	829
2020 [I]	33,05	7,85	3,30	29,36	40.551	827
2019 [IV]	33,05	7,75	3,30	29,40	39.301	814
2019 [III]	33,05	7,75	3,30	29,40	39.301	812
2019 [II]	32,03	7,75	3,30	28,49	39.301	809
2019 [I]	32,03	7,75	3,30	28,49	39.301	808
2018 [IV]	32,03	8,30	2,80	28,47	38.212	796
2018 [III]	32,03	8,30	2,80	28,47	38.212	796
2018 [II]	31,03	8,30	2,80	27,59	38.212	795
2018 [I]	31,03	8,30	2,80	27,59	38.212	794
2017 [IV]	31,03	8,40	2,80	27,55	37.077	814
2017 [III]	31,03	8,40	2,80	27,55	37.077	814
2017 [II]	30,45	8,40	2,80	27,04	37.077	812
2017 [I]	30,45	8,40	2,80	27,04	37.077	812
2016	30,45	8,40	2,60	27,10	36.187	804
2015	29,21	8,20	2,60	26,06	35.363	790
2014	28,61	8,20	2,30	25,61	34.514	769
2013	28,14	8,20	2,30	25,19	33.659	747
2012	28,07	8,20	2,20	25,15	33.002	727
2011	27,47	8,20	2,20	24,61	32.100	707
2010	27,20	7,90	2,20	24,45	31.144	688
2009	27,20	7,45	2,20	24,58	30.506	684
2008	26,56	7,43	2,20	24,00	30.625	664
2007	26,27	7,40	1,95	23,81	29.951	647
2006	26,13	7,11	1,95	23,76	29.494	631
2005	26,13	6,87	1,95	23,83	29.202	623
2004	26,13	7,11	1,70	23,83	29.060	598
2003	26,13	7,16	0,85	24,04	28.938	577

<sup>(1)</sup> Bis 2016: am Jahresende - ab 2017: im letzten Monat des Quartals.

<sup>(2)</sup> Kinderlose.

<sup>(3)</sup> Nach Anlage 1 zum SGB VI - Werte am aktuellen Rand sind vorläufig.

<sup>(4)</sup> Durchschnittlicher Bruttobedarf außerhalb von Einrichtungen pro Monat. - 2003 bis 2004: Grundsicherung im Alter nach GSiG, seit 2005: Grundsicherung im Alter nach SGB XII (Kapitel 4). – Seit 2018 sind die zu übernehmenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei »Selbstzahlern« nicht mehr voll, sondern nur noch insoweit dem Bruttobedarf hinzuzurechnen, soweit sie das bereinigte (anrechenbare) Einkommen überschreiten; dadurch fällt der ausgewiesene durchschnittliche Bruttobedarf c. p. niedriger aus.

Quelle: DESTATIS, DRV-Bund sowie eigene Berechnungen



## 2. Existenzsichernde Stundenlöhne

Wie hoch der Stundenlohn einer Einzelperson sein muss, um bei Vollzeitbeschäftigung alleine mit dem verbleibenden Nettolohn bzw. alleine mit dem Zahlbetrag der aus dieser Lohnposition nach 45 Beitragsjahren resultierenden Rente unabhängig von einem Anspruch auf ergänzende Fürsorgeleistungen leben zu können, hängt maßgeblich davon ab, welche Referenzgröße für das Existenzminimum herangezogen wird – und davon, welche Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitbeschäftigung typisierend unterstellt wird.

In den folgenden Tabellen wird durchgängig auf die (bundes-) durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit (zuletzt 37,7 Stunden) zurückgegriffen. Als Referenzgröße für das Existenzminimum dient einmal ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrags nach § 32a EStG sowie die deutlich höhere Pfändungsfreigrenze gem. § 850c Abs. 1 S.1 ZPO; ergänzend hierzu wird der von der BA bzw. von DESTATIS ausgewiesene durchschnittliche Bedarf nach SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bzw. SGB XII, Kapitel 4 (im Alter außerhalb von Einrichtungen) herangezogen – wobei unter der Rubrik »Rente« eine Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren unterstellt wird.

Um die ganze Bandbreite der Debatten zu berücksichtigen, werden auch die Armutsrisikoschwellen nach Mikrozensus, EU-SILC und SOEP in den Berechnungen abgebildet. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass sich die in den Sozialwissenschaften gängigen – und je nach Datenquelle stark variierenden – Armutsrisikoschwellen nur sehr eingeschränkt zur Bestimmung des sozioökonomischen Existenzminimums und überhaupt nicht zur Bezifferung der erforderlichen Höhe einzelner Sozialleistungen eignen.

Die für die jeweiligen Halbjahre ermittelten Stundenlöhne weisen in der Rubrik »Rente« auffällige Schwankungen auf. Diese Schwankungen sind – unabhängig von dem referenzierten Existenzminimum – vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen:

- Zu Beginn eines Kalenderjahres erhöht sich regelmäßig das (vorläufige) Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI. Damit steigt c. p. auch der erforderliche Stundenlohn, der für den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Entgeltpunkten (Rentenanwartschaften) nötig ist.
- Zur Jahresmitte sinkt demgegenüber die erforderliche Höhe des Stundenlohns in aller Regel wieder. Infolge der Rentenanpassung steigt der AR gewöhnlich, so dass das jeweilige Existenzminimum mit einer geringeren Anzahl an Entgeltpunkten erreicht werden kann.

Bei allen referenzierten Existenzminima – also nicht nur beim Durchschnittsbedarf nach SGB II bzw. SGB XII in Tabelle 2.3 – werden zur Berechnung des erforderlichen Schwellenlohns die nach jeweils geltendem Recht zu gewährenden Einkommensfreibeträge berücksichtigt; hierbei handelt es sich bezüglich der Rubrik »Arbeit« um den (pauschalierten) Freibetrag nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II (»Erwerbstätigen-Freibetrag« von im Maximum 300 Euro pro Monat) und bezüglich der Rubrik »Rente« um den nach § 82a SGB XII ab 2021 bei Vorliegen entsprechender Grundrentenzeiten anrechnungsfrei zu stellenden Teil der gesetzlichen Rente (»Renten-Freibetrag« von im Maximum 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1).

Mit der Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Verteilungsmaße greifen die Berechnungen eine häufig anzutreffende Kritik auf, wonach der Durchschnittsbedarf nach SGB II bzw. SGB XII kein adäquater Maßstab für die Bestimmung des notwendigen Existenzminimums sei; stattdessen wird in aller Regel auf die Ar-

mutrisiko-Schwelle verwiesen, um den für notwendig erachteten Bedarf zu quantifizieren.

Folgt man dem, so ist auch in diesen Fällen ein entsprechender Freibetrag bei Lohn und Gehalt bzw. Rente zu berücksichtigen (entsprechendes gilt bei Rückgriff auf das Existenzminimum lt. Einkommensteuergesetz – 1/12 Grundfreibetrag – sowie für die Pfändungsfreigrenze gem. ZPO). Hierbei wird allerdings davon abstrahiert, dass mit der Höhe des jeweils referenzierten Existenzminimums vermutlich auch die anzusetzende Höhe des maßgeblichen Freibetrags variieren dürfte – etwa bei Bezugnahme auf einen bestimmten Anteil der (dann in der Höhe evtl. vom geltenden Recht deutlich abweichenden) Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Ab dem Jahr 2021 (Grundrentengesetz) werden unter der Rubrik »Rente« drei stark divergierende Werte gelistet.

- »Rente 0« blendet die ab 2021 geltenden Regelungen des Grundrentengesetzes aus und schreibt insoweit den Rechtsstand des Jahres 2020 fort.
- »Rente I« weist jene Stundenlohnhöhe aus, die erforderlich ist, um unter Berücksichtigung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (»Grundrente«) nach 45 Beitragsjahren alleine mit dem Zahlbetrag der Rente den durchschnittlichen Bruttobedarf (Existenzminimum) zu erreichen. Das referenzierte Existenzminimum nimmt hiernach Bezug auf die (durchschnittliche) *Bedarfsschwelle*. Bei der ausgewiesenen Stundenlohnhöhe besteht ab 2021 allerdings weiterhin Anspruch auf aufstockende Leistungen des Fürsorgesystems.
- Unter »Rente II« wird daher die Stundenlohnhöhe aufgeführt, die auch den neuen Freibetrag nach § 82a SGB XII für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Das referenzierte Existenzminimum nimmt somit Bezug auf die (durchschnittliche) *Berechtigungsschwelle*. Der hier ausgewiesene Stundenlohn muss mindestens erreicht werden, um – bei typisierender Betrachtung und ohne weitere Einkommen neben der Rente – einen Rechtsanspruch auf aufstockende Leistungen der Fürsorge gerade auszuschließen.

Die ersten auswertbaren Daten zeigen: Durch die Einführung der Grundrente sinkt der erforderliche Stundenlohn zunächst deutlich (vgl. Tabelle 2.1 »Rente I«). Der Renten-Freibetrag dreht dieses Ergebnis allerdings nicht nur wieder zurück, sondern erhöht den Schwellenwert auch gegenüber dem Rechtsstand von 2020 (vgl. Tabelle 2.1 »Rente II« gegenüber »Rente 0«). Da annahmegoemäß neben der Rente kein weiteres Einkommen vorliegt, steigt bei langjähriger Versicherung insofern die Wahrscheinlichkeit der Fürsorgeberechtigung.

## 2.1 EStG

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat (1)	Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. (2)			
		Arbeit (3)	Rente »0« (4)	Rente I (5)	Rente II (6)
2021 2. Hj.	812,00	8,92			
2021 1. Hj.	812,00	8,92	12,61	7,50	14,16
2020 2. Hj.	784,00	8,69	11,87		
2020 1. Hj.	784,00	8,69	12,28		
2019 2. Hj.	764,00	8,54	11,59		
2019 1. Hj.	764,00	8,54	11,95		
2018 2. Hj.	750,00	8,51	11,42		
2018 1. Hj.	750,00	8,51	11,79		
2017 2. Hj.	735,00	8,42	11,23		
2017 1. Hj.	735,00	8,42	11,44		
2016 2. Hj.	721,00	8,31	10,92		
2016 1. Hj.	721,00	8,31	11,39		
2015 2. Hj.	706,00	8,17	10,87		
2015 1. Hj.	706,00	8,17	11,10		
2014 2. Hj.	696,17	8,09	10,64		
2014 1. Hj.	696,17	8,09	10,82		
2013 2. Hj.	677,50	7,95	10,27		
2013 1. Hj.	677,50	7,95	10,30		
2012 2. Hj.	667,00	7,91	9,93		
2012 1. Hj.	667,00	7,91	10,15		
2011 2. Hj.	667,00	7,95	9,87		
2011 1. Hj.	667,00	7,75	9,97		
2010 2. Hj.	667,00	7,71	9,64		
2010 1. Hj.	667,00	7,71	9,64		

(1) 1/12 des steuerlichen Grundfreibetrags (§ 32a EStG).  
(2) Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.  
(3) Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).  
(4) Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.  
(5) Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.  
(6) Wie (5) unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).  
Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.

## 2.2 ZPO

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat (1)	Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. (2)			
		Arbeit (3)	Rente »0« (4)	Rente I (5)	Rente II (6)
2021 2. Hj.					
2021 1. Hj.	1.179	12,74	18,30	18,30	21,77
2020 2. Hj.	1.179	12,93	17,85		
2020 1. Hj.	1.179	12,93	18,46		
2019 2. Hj.	1.179	13,01	17,88		
2019 1. Hj.	1.134	12,53	17,74		
2018 2. Hj.	1.134	12,71	17,26		
2018 1. Hj.	1.134	12,71	17,82		
2017 2. Hj.	1.134	12,81	17,31		
2017 1. Hj.	1.074	12,15	16,70		
2016 2. Hj.	1.074	12,19	16,27		
2016 1. Hj.	1.074	12,19	16,96		
2015 2. Hj.	1.074	12,25	16,53		
2015 1. Hj.	1.045	11,94	16,43		
2014 2. Hj.	1.045	11,96	15,98		
2014 1. Hj.	1.045	11,96	16,25		
2013 2. Hj.	1.045	12,02	15,84		
2013 1. Hj.	1.029	11,84	15,64		
2012 2. Hj.	1.029	11,94	15,32		
2012 1. Hj.	1.029	11,94	15,65		
2011 2. Hj.	1.029	12,02	15,22		
2011 1. Hj.	985	11,31	14,72		
2010 2. Hj.	985	11,27	14,23		
2010 1. Hj.	985	11,27	14,23		

(1) Pfändungsfreigrenze (§ 850c Abs. I S.1 ZPO).  
(2) Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.  
(3) Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).  
(4) Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.  
(5) Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.  
(6) Wie (5) unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).  
Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.

### 2.3 SGB II und SGB XII

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat		Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. <sup>(3)</sup>			
	SGB II <sup>(1)</sup>	SGB XII <sup>(2)</sup>	Arbeit <sup>(4)</sup>	Rente »0« <sup>(5)</sup>	Rente I <sup>(6)</sup>	Rente II <sup>(7)</sup>
2021 2. Hj.						
2021 1. Hj.						
2020 2. Hj.		835		12,65		
2020 1. Hj.	784	829	8,69	12,99		
2019 2. Hj.	771	814	8,61	12,35		
2019 1. Hj.	765	809	8,55	12,66		
2018 2. Hj.	754	796	8,56	12,12		
2018 1. Hj.	750	795	8,51	12,49		
2017 2. Hj.	737	814	8,45	12,43		
2017 1. Hj.	730	812	8,37	12,64		
2016 2. Hj.	722	804	8,32	12,18		
2016 1. Hj.	719	799	8,29	12,62		
2015 2. Hj.	712	790	8,25	12,16		
2015 1. Hj.	709	785	8,22	12,34		
2014 2. Hj.	701	769	8,14	11,76		
2014 1. Hj.	698	769	8,11	11,96		
2013 2. Hj.	686	747	8,03	11,33		
2013 1. Hj.	681	747	7,98	11,35		
2012 2. Hj.	670	727	7,94	10,82		
2012 1. Hj.	666	727	7,90	11,06		
2011 2. Hj.	656	707	7,84	10,46		
2011 1. Hj.	648	707	7,56	10,56		
2010 2. Hj.	643	688	7,48	9,94		
2010 1. Hj.	638	688	7,43	9,94		

<sup>(1)</sup> Durchschnittlicher SGB-II-Bedarf im Halbjahres-Durchschnitt; für den aktuellen Rand liegen noch keine Daten vor.

<sup>(2)</sup> Durchschnittlicher Grundsicherungsbedarf ab Regelaltersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Juni bzw. Dezember (bis 2014: am Jahresende); für den aktuellen Rand liegen noch keine Daten vor. – Seit 2018 sind die zu übernehmenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei »Selbstzahlern« nicht mehr voll, sondern nur noch insoweit dem Bruttobedarf hinzuzurechnen, soweit sie das bereinigte (anrechenbare) Einkommen überschreiten; dadurch fällt der ausgewiesene durchschnittliche Bruttobedarf c. p. niedriger aus.

<sup>(3)</sup> Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.

<sup>(4)</sup> Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).

<sup>(5)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(6)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(7)</sup> Wie <sup>(6)</sup> unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).

Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.

### 2.4 Mikrozensus

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat <sup>(1)</sup>	Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. <sup>(2)</sup>			
		Arbeit <sup>(3)</sup>	Rente »0« <sup>(4)</sup>	Rente I <sup>(5)</sup>	Rente II <sup>(6)</sup>
2021 2. Hj.					
2021 1. Hj.					
2020 2. Hj.					
2020 1. Hj.					
2019 2. Hj.	1.074	11,88	16,29		
2019 1. Hj.	1.074	11,88	16,81		
2018 2. Hj.	1.035	11,63	15,76		
2018 1. Hj.	1.035	11,63	16,26		
2017 2. Hj.	999	11,33	15,26		
2017 1. Hj.	999	11,33	15,55		
2016 2. Hj.	969	11,05	14,68		
2016 1. Hj.	969	11,05	15,30		
2015 2. Hj.	942	10,81	14,50		
2015 1. Hj.	942	10,81	14,81		
2014 2. Hj.	917	10,56	14,02		
2014 1. Hj.	917	10,56	14,26		
2013 2. Hj.	892	10,34	13,52		
2013 1. Hj.	892	10,34	13,56		
2012 2. Hj.	870	10,18	12,95		
2012 1. Hj.	870	10,18	13,23		
2011 2. Hj.	849	10,00	12,56		
2011 1. Hj.	849	9,78	12,69		
2010 2. Hj.	826	9,47	11,93		
2010 1. Hj.	826	9,47	11,93		

<sup>(1)</sup> Monatliche Armutsrisiko-Schwelle (ohne selbstgenutztes Wohneigentum) nach Mikrozensus; für den aktuellen Rand liegen noch keine Daten vor.

<sup>(2)</sup> Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.

<sup>(3)</sup> Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).

<sup>(4)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(5)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(6)</sup> Wie <sup>(5)</sup> unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).

Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.

## 2.5 EU-SILC

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat <sup>(1)</sup>	Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. <sup>(2)</sup>			
		Arbeit <sup>(3)</sup>	Rente »0« <sup>(4)</sup>	Rente I <sup>(5)</sup>	Rente II <sup>(6)</sup>
2021 2. Hj.					
2021 1. Hj.					
2020 2. Hj.					
2020 1. Hj.					
2019 2. Hj.					
2019 1. Hj.					
2018 2. Hj.	1.176	13,17	17,90		
2018 1. Hj.	1.176	13,17	18,48		
2017 2. Hj.	1.136	12,83	17,34		
2017 1. Hj.	1.136	12,83	17,67		
2016 2. Hj.	1.096	12,44	16,60		
2016 1. Hj.	1.096	12,44	17,31		
2015 2. Hj.	1.064	12,15	16,38		
2015 1. Hj.	1.064	12,15	16,72		
2014 2. Hj.	1.033	11,82	15,79		
2014 1. Hj.	1.033	11,82	16,06		
2013 2. Hj.	987	11,38	14,96		
2013 1. Hj.	987	11,38	15,00		
2012 2. Hj.	979	11,39	14,57		
2012 1. Hj.	979	11,39	14,89		
2011 2. Hj.	980	11,47	14,50		
2011 1. Hj.	980	11,25	14,64		
2010 2. Hj.	952	10,90	13,75		
2010 1. Hj.	952	10,90	13,75		

<sup>(1)</sup> Monatliche Armutsrisiko-Schwelle (ohne selbstgenutztes Wohneigentum) nach EU-SILC im *Einkommensjahr*; für den aktuellen Rand liegen noch keine Daten vor.

<sup>(2)</sup> Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.

<sup>(3)</sup> Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).

<sup>(4)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(5)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(6)</sup> Wie <sup>(5)</sup> unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).

Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.

## 2.6 SOEP

Halbjahr	Existenzminimum in Euro pro Monat <sup>(1)</sup>	Erforderlicher Lohn in Euro pro Std. <sup>(2)</sup>			
		Arbeit <sup>(3)</sup>	Rente »0« <sup>(4)</sup>	Rente I <sup>(5)</sup>	Rente II <sup>(6)</sup>
2021 2. Hj.					
2021 1. Hj.					
2020 2. Hj.					
2020 1. Hj.					
2019 2. Hj.					
2019 1. Hj.					
2018 2. Hj.					
2018 1. Hj.					
2017 2. Hj.	1.168	13,19	17,83		
2017 1. Hj.	1.168	13,19	18,17		
2016 2. Hj.	1.128	12,79	17,09		
2016 1. Hj.	1.128	12,79	17,81		
2015 2. Hj.	1.087	12,40	16,74		
2015 1. Hj.	1.087	12,40	17,09		
2014 2. Hj.	1.055	12,06	16,13		
2014 1. Hj.	1.055	12,06	16,40		
2013 2. Hj.	1.031	11,86	15,63		
2013 1. Hj.	1.031	11,86	15,67		
2012 2. Hj.	1.024	11,89	15,24		
2012 1. Hj.	1.024	11,89	15,58		
2011 2. Hj.	1.012	11,83	15,12		
2011 1. Hj.	1.012	11,61	15,12		
2010 2. Hj.	998	11,41	14,42		
2010 1. Hj.	998	11,41	14,42		

<sup>(1)</sup> Monatliche Armutsrisiko-Schwelle nach SOEP v35; für den aktuellen Rand liegen noch keine Daten vor.

<sup>(2)</sup> Durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit lt. WSI-Tarifarchiv (37,7 Stunden). – Kinderlose.

<sup>(3)</sup> Um mit dem Nettolohn das Existenzminimum gerade decken zu können (unter Berücksichtigung eines »Erwerbstätigen-Freibetrags« nach geltendem SGB II [300 Euro]).

<sup>(4)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(5)</sup> Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge sowie unter Berücksichtigung eines evtl. Anspruchs auf Grundrente **aber ohne** »Renten-Freibetrag« nach geltendem SGB XII) das Existenzminimum gerade decken zu können.

<sup>(6)</sup> Wie <sup>(5)</sup> unter zusätzlicher Berücksichtigung des »Renten-Freibetrags« nach geltendem SGB XII [50% der Regelbedarfsstufe 1]).

Alle Berechnungen auf Wertebasis des jeweiligen Halbjahres.



### 3. Anhang: Wie gerechnet wird ...

Ausgangspunkt für die Ermittlung der erforderlichen Höhe des Stundenlohns bildet das jeweils referenzierte Existenzminimum.

**Rubrik »Arbeit«.** – Erwerbseinkommen dient nicht vollständig alleine der Sicherung des Existenzminimums; analog der rechtlichen Vorgaben des SGB II wird bei allen Berechnungs-Varianten ein Teil des Lohns von der Anrechnung auf das Existenzminimum ausgenommen (»Erwerbstätigen-Freibetrag«). Hierbei handelt es sich einmal um pauschalierte »Werbungskosten« im weiteren Sinne (100 Euro); zudem ist zwecks »Stärkung des Arbeitsanreizes« Erwerbseinkommen von mehr als 100 Euro und bis zu 1.000 Euro zu 20 Prozent, von mehr als 1.000 und bis zu 1.200 Euro zu zehn Prozent anrechnungsfrei gestellt. Im Maximum erreicht der »Erwerbstätigen-Freibetrag« 300 Euro (100 Euro + 900 Euro x 0,2 + 200 Euro x 0,1). Da in den einzelnen Berechnungs-Varianten sämtliche Bruttolohnschwellen den Betrag von 1.200 Euro überschreiten, ist durchgehend der Maximalbetrag zu berücksichtigen.

Die Summe aus Existenzminimum und Freibetrag ergibt den Schwellenwert für den monatlichen Nettolohn, der mindestens erzielt werden muss, um gerade *keinen* Anspruch mehr auf aufstockende Fürsorgeleistungen zu haben. Auf dieser Grundlage werden sodann der dazugehörige Bruttolohn sowie der diesem entsprechende Stundenlohn auf Basis einer 37,7-Stunden-Woche ermittelt.

**Rubrik »Rente«.** – Für die Altersrente werden drei Schwellenwerte ermittelt. *Rente 0* in Spalte [3] blendet die ab 2021 geltenden Regelungen des Grundrentengesetzes aus und bildet insoweit den Rechtsstand des Jahres 2020 ab. Die hier ausgewiesenen Werte erleichtern die Einordnung der Wirkungen des Grundrentengesetzes. *Rente I* in Spalte [4] berücksichtigt den ab 2021 fälligen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (»Grundrente«) – *nicht* hingegen den ebenfalls ab 2021 im Leistungsrecht der Fürsorge zu gewährenden »Renten-Freibetrag«. *Rente II* in Spalte [5] bezieht den Freibetrag in die Berechnung mit ein. Ein Freibetrag ist zu gewähren, sofern mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen; die Berechnungen unterstellen eine Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren, so dass das Wartezeiterfordernis durchgehend erfüllt wird. Als Sockelbetrag sind 100 Euro der (Brutto-) Rente anrechnungsfrei gestellt. Von dem darüber hinausgehenden Rentenbetrag bleiben 30 Prozent – insgesamt jedoch maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 entsprechend der Anlage zu § 28 SGB XII – anrechnungsfrei. In allen Berechnungsfällen liegt der erforderliche Betrag der Bruttorente so hoch, dass der maximale Freibetrag zum Zuge kommt.

- **»Rente 0« (Spalte [3]).** – Der Zahlbetrag der (originären) Altersrente muss die Höhe des Existenzminimums erreichen. Unter Hinzurechnung der von den Rentnern zu zahlenden Sozialbeiträge lässt sich die Bruttorente ermitteln. Der fünfundvierzigste Teil der Bruttorente ergibt den pro Beitragsjahr erworbenen Rentenanspruch. Wird dieser durch den AR geteilt, so ergibt sich daraus die erwerbslebensdurchschnittliche (relative) Entgeltposition. Die Vervielfältigung der Entgeltposition mit dem (vorläufigen) Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI ergibt den Brutto-Jahreslohn (1/12 davon den Brutto-Monatslohn). Der diesem entsprechende Stundenlohn wird auf Basis einer 37,7-Stunden-Woche ermittelt.
- **»Rente I« und »Rente II« (Spalten [4] und [5]).** – In beiden Fällen ist ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu berücksichtigen (»Grundrente«). Dieser ergibt sich aus dem 35-Fachen der ermittelten (durchschnittlichen) Entgeltpo-

sition während der sog. Grundrentenbewertungszeiten – maximal aus dem 35-Fachen der Differenz zwischen 0,8004 Entgeltpunkten und der (niedrigeren) individuellen Entgeltposition – sowie einer anschließenden Minderung des Ergebnisses um 12,5 Prozent. Der Zahlbetrag aus der (gesamten) Bruttorente (= originäre Bruttorente plus »Grundrente«) muss die Höhe des Existenzminimums erreichen.

#### Berechnung der Schwellenlöhne

Beispiel: Existenzminimum nach § 32a EStG im 1. Halbjahr 2021

Berechnungsrelevante Größen	Arbeit	Rente »0« <sup>(1)</sup>	Rente I <sup>(2)</sup>	Rente II <sup>(3)</sup>
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
Existenzminimum lt. EStG	<b>812,00</b>	<b>812,00</b>	<b>812,00</b>	<b>812,00</b>
Anrechnungsfrei gestellter Betrag von Lohn bzw. Rente <sup>(4)</sup>	300,00	-	-	223,00
Schwellenwert für das (Netto-) Einkommen <sup>(5)</sup>	1.112,00	812,00	812,00	1.035,00
<b>Erforderlicher Monatslohn</b>	<b>1.456,28</b>	<b>2.058,53</b>	<b>1.224,95</b>	<b>2.310,90</b>
Entgeltposition <sup>(6)</sup>	-	0,5947	0,3539	0,6676
Entgeltpunkte nach 45 Beitragsjahren	-	26,7615	15,9255	30,0420
Originäre Bruttorente	-	914,98	544,49	1.027,14
Entgeltpunkte-Zuschlag wg. langjähriger Versicherung	-	-	10,8382	4,0670
»Grundrente«	-	-	370,56	139,05
<b>Bruttorente gesamt</b>	-	<b>914,98</b>	<b>915,05</b>	<b>1.166,19</b>
./. Steuern	49,75	-	-	-
./. Sozialbeiträge <sup>(7)</sup>	294,53	102,93	102,95	131,19
= Nettolohn bzw. Rentenzahlbetrag	1.112,00	812,05	812,10	1.035,00
./. Anrechnungsfrei gestellter Betrag von Lohn bzw. Rente <sup>(4)</sup>	300,00	-	-	223,00
= anrechenbares Einkommen <sup>(8)</sup>	<b>812,00</b>	<b>812,05</b>	<b>812,10</b>	<b>812,00</b>
<b>Erforderlicher Stundenlohn</b> <sup>(9)</sup>	<b>8,92</b>	<b>12,61</b>	<b>7,50</b>	<b>14,16</b>

<sup>(1)</sup> Ohne Grundrentengesetz (insofern Rechtsstand 2020).

<sup>(2)</sup> Unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Grundrente aber ohne »Renten-Freibetrag«.

<sup>(3)</sup> Unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Grundrente sowie des »Renten-Freibetrags«.

<sup>(4)</sup> Durch die am Ende erforderliche Höhe von Lohn bzw. Rente werden die unterstellten Freibeträge analog SGB II bzw. SGB XII voll ausgeschöpft.

<sup>(5)</sup> Diesen Wert muss der Nettolohn bzw. der Zahlbetrag der Rente erreichen.

<sup>(6)</sup> Bezogen auf das (vorläufige) Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 zum SGB VI. Annahme bzgl. Grundrentenanspruch: Diese Entgeltposition entspricht auch der durchschnittlichen Entgeltposition während des gesamten Erwerbslebens bzw. während der Grundrentenbewertungszeiten.

<sup>(7)</sup> Kinderlose.

<sup>(8)</sup> Nach den analogen Regelungen des SGB II bzw. SGB XII.

<sup>(9)</sup> Bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden.

- **»Rente II« (Spalte [5]).** – Die Summe aus Existenzminimum und Renten-Freibetrag markiert den Schwellenwert für den Zahlbetrag der (gesamten) Bruttorente (= originäre Bruttorente plus »Grundrente«).

Ergebnis: Durch den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung sinkt der notwendige Stundenlohn (Spalte [4]) gegenüber bisherigem Rechtsstand (Spalte [3]) sehr deutlich. Der Renten-Freibetrag (Spalte [5]) neutralisiert dieses Ergebnis nicht nur – der Freibetrag erhöht den notwendigen Stundenlohn sogar noch einmal spürbar gegenüber dem Rechtsstand von 2020.

Ein (gegenüber dem Fürsorgesystem vorrangiger) evtl. Wohngeldanspruch bleibt bei den Berechnungen außen vor. Unter der

Rubrik »Arbeit« fallen die erforderlichen Bruttolöhne durchweg so hoch aus, dass (auf Basis der unterstellten Bruttokaltmiete) ein Wohngeldanspruch – der zusammen mit dem Nettolohn den Schwellenwert erreichen müsste – nicht mehr besteht. Unter der Rubrik »Rente« könnte ein evtl. Wohngeldanspruch das verfügbare Einkommen erhöhen – ein solcher Anspruch erhöht aber nicht die Rente. Die Berechnungen zielen jedoch genau darauf ab: Aufzuzeigen, wie weit alleine die Rente nach einer erwerbslebenslangen Vollzeitbeschäftigung in der Lage ist, eine Lebensführung oberhalb der Fürsorgeberechtigung und unabhängig vom Anspruch auf weitere staatliche Transfers zu gewährleisten. Nur so lassen sich Ausmaß und Entwicklung einer evtl. systemischen Verschmelzung von Fürsorge- und Versicherungssystem erkennen.

Demgegenüber wird der Verschmelzungsprozess empirisch nicht in dieser Deutlichkeit hervortreten. Der tatsächliche Bezug von Fürsorgeleistungen hängt – diesseits der Dunkelziffer – ab von der gesamten Einkommens- und Vermögenssituation des Haushalts. Der ab 2021 wirksame »Renten-Freibetrag« erhöht das Potenzial der Bezugsberechtigten zwar zunächst merklich; der analoge »Renten-Freibetrag« im Wohngeldgesetz schließt dieses zusätzliche Potenzial jedoch zu einem Großteil gleich wieder von der Fürsorgeberechtigung aus. Insofern nimmt die systemische Verschmelzung von Rente und Fürsorge ab 2021 beachtlich zu, obwohl sich dieser Prozess bei den Empfängerzahlen der Alters-Grundsicherung nur ansatzweise niederschlagen wird.